

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite Bildungswege absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (beispielsweise im § 247 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Abweichend von Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betroffenen zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit auschieden.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“. Das geschah für aufbauende Direktstudien im § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Rentenüberleitungsgesetzes. Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des § 19 Abs. 1 erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneueintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten waren 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt worden („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.